Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 2

Artikel: Merkwürdige Kuppelgeschichte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nes Bodmar der zeit Landtamman zu Appenzell, auß Frem Ernstlichen Pit, doch Ime und uns Tädigs Mänern und all unsern nachKhommen onschädlich, für sie dise Beite Parteyen und Ihre nachkhommen, sein aigen Insigel an disen brieff gethan, und henkhe. deren zwenen gleich Luthente, und Jeder Partey einen geben, den 10 Tag Augstmonat. Nach Christi unsers heilandts geburt Fünfzehen hundert achzig und Im sibenden Jahr zelt.

544707

Mertwürdige Ruppelgeschichte.

Ungeachtet die Shegesete, denen unser Land sich unterzog, in frühern Zeiten noch bedeutend strenger waren als
heut zu Tage, indem damals außer auf das bestimmte Alter
noch viel mehr auf die Sinwilligung der Stern, Großeltern,
Vormünder und Vorgesetzen gesehen wurde als jetz: so ereignete sich doch im J. 1730 ein mit solchen Verordnungen so
sehr im Widerspruch stehender Fall, wie seitdem in diesen
Gegenden keiner vorgesommen ist, und der auch damals ein
unerhörter gewesen sehn mag.

Die 13½ Jahr alte Enkelin des 1727 verstorbenen Landesstatthalters und Alt-Landvogts im Rheinthal, Johannes Scheuß von Herisau, wurde dem elterlichen Hause durch ihren mütterlichen Großvater entlockt und am frühen Morgen ohne Tauf- und Sheschein von einem Pfarrer im Toggenburg dem Chirurgus Joh. Allrich Steger von Lichtensteig angetraut. Die Folge davon war ein weitläusiger Prozeß, der von dem Vater der Entführten gegen den Entführer und Kuppler geführt und der am Ende vor die löbl. reformirten Vororte Zürich und Vern gebracht und von diesen in Frauenfeld entschieden wurde.

In der frühesten Jugend verlor das verheirathete Kind ihre Mutter, welche eine Tochter des toggenburgischen Land-weibels, Valentin Hartmanns, von Degersheim, war. Diefer zog die Großtochter an sich, so daß sie bald öfter bei

ihm als bei ihrem Vater, Srn. Joh. Konrad Scheuß von Berifau, fich befand. Schon diefes erregte viele Zwiftigfeiten. Der Bater, der mit Widerwillen gusah, wie die Tochter allmäblich die findliche Anbanglichkeit an ihn verlor, machte anfänglich Borftellungen bei feinem Schwäbervater, aber umfonft. Endlich mandte er fich fogar an die Obrigfeit, welche den Doftor und Quartierhauptmann Joh. Georg Oberteuffer von Berisau an den damaligen Landvogt Fidel Unton Rintinner und an das in Lichtensteig versammelte toggenburgische Landgericht abfandte, wo den 18. Fänner 1730 die Erfanntnuß ergieng, daß Landweibel Sartmann feine Großtochter ihrem Vater unverzüglich unter der Bedingniß gurudgeben foll, daß Br. Scheuß gehalten fen, die Tochter, fo oft fie oder die Großeltern es begehren, nach Degersbeim ju laffen, und überhaupt obne den Rath der Grofeltern nichts, das fie betreffen moge, vorzunehmen.

Dieser Erkanntnuß gemäß zu handeln versprach hartmann mit Mund und hand. Aber schon den 24. des nämlichen Monats fand durch seine Vermittlung jene sonderbare Eheeinsegnung durch den aus Vern gebürtigen Pfarrer Zinsmeister in Lichtensteig, Morgens bei anbrechendem Tage, statt.

In Folge dessen erschien Scheuß den 4. Hornung am Schranken E. E. Großen Nathes in Trogen mit beweglicher Klage, und bat um Beistand und Hülfe. Mit der größten Bereitwilligkeit entsprach der Nath seinem Unsuchen und sandte aus seiner Mitte die Herren: Statthalter Mener, Seckelmeister Tanner und Doktor Oberteusser mit folgendem Schreiben an den Landvogt in Lichtensteig ab:

Unsern Nachbarlichen Gruß, und was wir Ehren, Liebes und Guts vermögen zuvor!

Hochgeachteter, Wohledelgeborner, Gestrenger, Hochgeehrter Herr Landvogt!

Dem nach wir beschloßen, in bekanter Angelegenheit

unsers Landesangehörigen Hrn. Hs. Konrad Scheußen von Herisau, betreffend sein entführtes und verkubbeltes Kind mit voller Instruktion und Besehl, an Ihro Gestrengen, abzuordnen, Unsere besonders Hoch und Vorgeachte Mitträthe Hhrn. Jerimias Meyer Stadhalter, Hr. Barth. Tanner Sekelmeister und Hr. J. Georg Oberteusser. als gelangt, an Ihro Gestrengen. Unsere Freundtnachbarrliche Ersuchung. Dennenselben nicht allein geneigtes Gehöre, sonder in allem, was Dieselbigen vortragen werden, gleich und selbsten völligen Glauben zu stellen, und so gleich mit gutwieriger Wilsährriger Erklärung zu erlassen,: So wir in allen Begebenheiten zu erwiedrigen so geneigt sind! als wir Gott bitten, daß er und sämtlichen, seiner Protection wohlbesohlen halten. Datum Trogen den 4. Hornung St. V. 1730.

Landammann und Rath des Lands Appenzell VR.

Mit einem andern Schreiben ähnlichen Inhalts wurde später Dr. Oberteuffer an den Abt Joseph von St. Gallen abgeordnet. Von diesem kam unter dem 3. April ein sehr günstiges Antwortschreiben zurück, jedoch ohne weiter in die Sache einzutreten, bis ein Ehrw. Synodus von unserer Religion den Ausspruch gethan habe, ob er eine solche She für gültig ansehe oder nicht.

Ein drittes Schreiben verlangte von dem Zürcherischen Synodus die hierauf bezüglichen Artikel aus den Matrimonialsaungen. Es erfolgte eine baldige Antwort mit dem verlangten Auszuge des Inhalts: "Daß keine She könne haften oder giltig seyn, die ein Kind hinterrugs, ohne Conssens Vatter oder Mutter, Großvatter und Großmutter schließe, und ehe der Knabe 20. und die Tochter 18. Jahr alt sene."

Hierauf hielt den 1. April, unter dem Dekan Zähner in Trogen, die Geistlichkeit von Appenzell A. Rh. einen ausserordentlichen Synodus, dessen Gutachten kurz dahin gieug:
"Daß dieses nichts weniger als eine She, und hiemit gar
keine She sen."

Den 17. Mai erließ der Rath ein bewegliches Schreiben an den Vorort Zürich, fo wie auch an Bern, und verlangte einen unpartheiischen Richter. In demselben wird geflagt, wie Landweibel Sartmann auf eine unverantwortliche Art, allen weltlichen und geistlichen Rechten zuwider, auch wider die furz vorber vom Landvogt gegebene Erflärung und Urtheil, die Tochter nicht nur dem Bater nicht gurudgeftellt, sondern dieselbe sogar beimlich verkuppelt, und ohne einige Umsehung, mit dem Chirurgen Steger zusammen geben laffen habe; ferner wird berichtet, wie Gr. Fürftl. Gnaden, der Abt von St. Gallen, an den man fich mündlich und schriftlich gewendet, fein großes Miffallen bezeuget und Gulfe verfprochen habe, nur wünsche er zuvor zu vernehmen, ob unfere Synode folches für eine She ansehe oder nicht, welches aber mit nichten der Fall fen, sondern vielmehr für einen Menschenraub und für eine Schändung der beiligen Religion angefeben merde.

Bern antwortete den 19. März, schien sich aber mehr auf die Seite des Großvaters als auf die des Vaters zu neigen. Es wurde zwar zugegeben, daß die She allzu geschwind geschlossen worden, da nun aber die Sheeinsegnung bereits vollzogen sen, so soll sich unsere Obrigseit auf mildere Gedanken leiten lassen. Es stellte zugleich auf den Vericht des Pfr. Zinsmeister in Lichtensteig, eines Verners, ab, und wolle zuerst dessen Verantwortung anhören.

Günstiger für Schenß lautete das Schreiben von Zürich vom 31. Mai. Dieser Stand fand es am geeignetsten, das Geschäft auf die Tagsatzung nach Frauenfeld zu bringen, um dann gemeinschaftlich mit Vern darüber in Verathung zu treten.

(Der Beschluß folgt.)